

11.09.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

A Problem

Gemäß § 2 Stärkungspaktgesetz trägt das Land den überwiegenden Anteil der Konsolidierungshilfe, insgesamt 3,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2020. Die Kommunen leisten einen Anteil in Höhe von insgesamt 2,35 Milliarden Euro als Komplementärmittel. Hiervon ist ein Betrag in Höhe von bisher 195 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze aufzubringen. Das "Wie" der Aufbringung bedarf der gesetzlichen Regelung. Durch die mit dem Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes erfolgte Neuberechnung der strukturellen Lücken der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden verringert sich der von den Gemeinden ab dem Jahr 2014 aufzubringende Betrag von 195 Millionen Euro auf rund 181,6 Millionen Euro und die Gesamtsumme der Komplementärmittel auf rund 2,26 Milliarden Euro.

B Lösung

Der Gesetzentwurf regelt, nach welchem Mechanismus die Aufbringung dieses Betrages durch die Kommunen erfolgen soll. Außerdem wird die Verringerung des ab 2014 zusätzlich zu erbringenden Beitrages auf rund 181,6 Mio. Euro gesetzlich festgelegt.

C Alternativen

- keine -

D Kosten

Der Landeshaushalt wird durch die Änderung des Stärkungspaktgesetzes in den Jahren belastet, in denen die Komplementärmittel nach der durch dieses Änderungsgesetz gewählten Systematik nicht vollständig durch die Kommunen aufgebracht werden. Ob, und wenn ja, in

Datum des Originals: 10.09.2013/Ausgegeben: 13.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

welcher Höhe der Landeshaushalt belastet wird, hängt von der zukünftigen Entwicklung der kommunalen Steuerkraft ab und ist nicht vorhersehbar.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Abschöpfung der Komplementärmittel und ihr Einsatz im Rahmen des Stärkungspakts führen zu einer interkommunalen Umverteilung. Dies trägt dazu bei, den Gemeinden in einer (drohenden) Überschuldungssituation den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, und so auch insgesamt das Vertrauen in die Stabilität der Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Kommunen zu festigen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

H Befristung

Die im Stärkungspaktgesetz enthaltene Berichtspflicht bleibt unverändert.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Artikel 1

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "310 000 000" durch die Angabe "296 578 000" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden eingefügt:

"(4) Die weiteren Komplementär-
mittel in Höhe von 181 578 000
Euro (Solidaritätsumlage) er-
bringen jährlich ab dem Jahr

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

§ 2

Umfang und Finanzierung der Konsolidierungshilfen

- (1) In den Jahren 2011 bis 2020 werden jeweils 350 000 000 Euro pro Jahr bereit gestellt.
- (2) Zusätzlich werden 65 000 000 Euro im Jahr 2012, 115 000 000 Euro im Jahr 2013 und jeweils 310 000 000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 bereit gestellt (Komplementärmittel).
- (3) Die Kommunen erbringen die Komplementärmittel gemäß § 2 Absatz 2. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012 und jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2020. Die Finanzierung der weiteren Komplementärmittel von 195 000 000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze.

2014 bis zum Jahr 2020 Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Gemeinden, die nach § 3 oder § 4 am Stärkungspakt teilnehmen, werden nicht zur Solidaritätsumlage herangezogen. Die Höhe des Anteils an der Solidaritätsumlage für die jeweilige Gemeinde bestimmt sich nach einem jährlich zu errechnenden Prozentsatz des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt (überschießende Steuerkraft).

(5) Der jährlich zu errechnende Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Betrages der Solidaritätsumlage in Höhe von 181 578 000 Euro zu der Summe der überschießenden Steuerkraft aller Gemeinden nach Absatz 4. Der Prozentsatz beträgt maximal 50 Prozent und wird durch das Ministerium für Inneres und Kommunales bekanntgegeben. Soweit 50 Prozent nicht ausreichen, um die Solidaritätsumlage zu erbringen, wird der fehlende Betrag durch das Land aufgestockt.

(6) Die Solidaritätsumlage gemäß Absatz 4 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage genannten Terminen für die Abschlagszahlungen fällig. Sie kann mit Zahlungen des Landes verrechnet werden.

(7) Muss eine Gemeinde in drei aufeinander folgenden Jahren für

die Solidaritätsumlage und die allgemeine Kreisumlage mehr als 90 Prozent ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage, zuzüglich der Grundsteuer A und B, ihres Anteils an der Einkommensteuer sowie der den Gemeinden nach dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz zufließenden sonstigen Kompensationsleistungen und ihres Anteils an der Umsatzsteuer aufbringen, wird ihr der im dritten Jahr die 90 Prozent übersteigende Betrag bis zur Höhe ihres Anteils an der Solidaritätsumlage auf Antrag erstattet. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind im Antrag nachzuweisen. Er ist bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der nach § 10 Absatz 2 zuständigen Bezirksregierung zu stellen."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

(4) Für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 9 werden ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2020 jährlich vorab 4 200 000 Euro und zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen gemäß §§ 5 bis 8 sowie ihrer weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung der Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation jährlich vorab 800 000 Euro aus den Mitteln gemäß Absatz 1 entnommen.

§ 3

Pflichtige Teilnahme

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe "4" durch die Angabe "8" ersetzt.

Ab dem Jahr 2011 unterstützt das Land mit 350 000 000 Euro (§ 2 Absatz 1) abzüglich der Mittel gemäß § 2 Absatz 4 die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden, aus deren Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2010 sich im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 eine Überschuldungssituation ergibt. Für diese Gemeinden ist die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden).

§ 5

Höhe, Auszahlung und Verwendung der Konsolidierungshilfe

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "8" ersetzt.

(1) Für jede pflichtig teilnehmende Gemeinde wird eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag gewährt. Über Satz 1 hinaus richtet sich der Anteil der einzelnen pflichtig teilnehmenden Gemeinde an den gemäß Satz 1 verminderten Mitteln gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 nach ihrem Anteil an der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten aller pflichtig teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2010.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Verfahren und Zuständigkeit

"(1) Die Bezirksregierung setzt durch Verwaltungsakt

(1) Die Bezirksregierung setzt durch Verwaltungsakt

1. die pflichtig und die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden,
2. die Höhe der jährlichen Konsolidierungshilfe,
3. die Höhe der von der Gemeinde zu zahlenden Solidaritätsumlage und
4. die Entscheidung über den Antrag gemäß § 2 Absatz 7 fest.

1. die pflichtig und die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden und
2. die Höhe der jährlichen Konsolidierungshilfe fest.

(2) Zuständig ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

(2) Zuständig ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Solidaritätsumlage haben keine aufschiebende Wirkung."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetzentwurf wird geregelt, wie Komplementärmittel in Höhe von 181 578 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2014 bis 2020 durch finanzstarke Gemeinden im Wege einer Solidaritätsumlage aufgebracht werden. Es werden solche Gemeinden herangezogen, die im Rahmen der Finanzausgleichssystematik nach dem GFG finanzstark sind, also die sog. abundanten Gemeinden. Um nur nachhaltig finanzstarke Gemeinden zu belasten und Einmal-effekte auszuschließen, ist Voraussetzung für die Heranziehung, dass die Gemeinde im aktuellen Jahr und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre abundant ist. Eine Gemeinde ist dann abundant, wenn ihre normierte Steuerkraft höher ist als der - ebenfalls normierte - Finanzbedarf. Diese höhere Finanzkraft (überschießende Steuerkraft) wird aber maximal zu 50 Prozent abgeschöpft. Dies ist eine weitere Grenzziehung, um eine übermäßige Belastung zu vermeiden. Außerdem werden solche Gemeinden nicht zur Finanzierung herangezogen, die selber am Stärkungspakt teilnehmen, auch wenn sie während des Laufs der Konsolidierungshilfe eine überschießende Steuerkraft aufweisen sollten. Sofern diese zu Gunsten der Kommunen gewählten Einschränkungen dazu führen, dass die erforderliche Summe der Solidaritätsumlage nicht erreicht wird, wird der fehlende Betrag aus dem Landeshaushalt finanziert. Die Solidaritätsumlage wird nicht kreis- bzw. landschaftsumlagewirksam ausgestaltet. Eine umlagewirksame Ausgestaltung würde für die Solidaritätsumlagezahler zwar umlagemindernd wirken. Um die daraus resultierenden Umlagekraftverluste der Kreise bzw. Landschaftsverbände auszugleichen, bedürfte es jedoch einer Kompensationszahlung, die von den Solidaritätsumlagezahlern zusätzlich zur Solidaritätsumlage aufgebracht werden müsste. Da die Solidaritätsumlagezahler hierbei im Ergebnis ebenso belastet würden wie durch die nicht umlagewirksame Ausgestaltung, wird auf eine derartige Regelung verzichtet.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1:

1. Zu Buchstabe a:

Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden erhalten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 den gleichen prozentualen Anteil an der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten, den auch die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Jahr 2014 erhalten. Der hierfür erforderliche Betrag ist an den neu berechneten Prozentsatz der pflichtig teilnehmenden Gemeinden anzupassen. Dieser Prozentsatz hat sich durch die Neuberechnung der strukturellen Lücke verringert, so dass mit diesem Gesetzentwurf eine Anpassung des erforderlichen Betrages vorgenommen wird.

2. Zu Buchstabe b:

Satz 3 wird aufgehoben, weil die Regelung der Solidaritätsumlage nicht im GFG als Jahresgesetz erfolgen soll, sondern im Stärkungspaktgesetz selbst. Dadurch wird die Regelung systematisch dort verankert, wo bereits die anderen Anteile der Komplementärfinanzierung geregelt sind. Es wird zudem deutlich, dass die Umlage ausschließlich mit dem Stärkungspakt verknüpft ist und nach Beendigung der Konsolidierungshilfe wieder entfällt.

3. Zu Buchstabe c:

In den neuen Absätzen 4 und 5 werden die Regelungen zur Solidaritätsumlage getroffen. Zudem wurde eine rechnerische Anpassung des Betrages vorgenommen, der durch die Solidaritätsumlage aufgebracht werden soll: Subtrahiert man von 296 578 000 Euro Gesamtbetrag Komplementärmittel ab 2014 115 000 000 Euro, die nach Maßgabe von § 2 Absatz 3 Satz 2 aufgebracht werden, verbleibt ein Restbedarf an Komplementärmitteln in Höhe von 181 578 000 Euro.

Absatz 6 enthält eine Fälligkeitsregelung und eine Verrechnungsvorschrift für die Solidaritätsumlage gemäß Absatz 4.

Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass die Heranziehung zur Solidaritätsumlage zusammen mit der Kreisumlage nicht zu einer unzumutbaren strukturellen und dauerhaften Belastung führt. Es wird damit auch der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2013 (BVerwG 8 C 1.12) Rechnung getragen, die eine Berücksichtigung solcher kumulierender Belastungen fordert. Sollten die Erstattungs Voraussetzungen über das dritte Jahr hinaus weiter ohne Unterbrechung vorliegen, wird die Erstattung auch für diese Jahre gezahlt. Angesichts der Höhe der Landschaftsumlage kann es durch diese nicht zu einer der Kreisumlage entsprechenden Belastung der kreisfreien Städte kommen. Daher wurde diese wegen fehlender praktischer Relevanz nicht in die Regelung mit einbezogen.

4. Zu Buchstabe d:

Anpassung der Absatznummerierung.

Zu den Nummern 2 und 3:

Anpassung der Verweisungen auf die geänderte Absatzfolge in § 2.

Zu Nummer 4:

Regelung der Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Festsetzung der Solidaritätsumlage gegenüber der einzelnen Gemeinde, für die Entscheidung über den Erstattungsantrag gemäß § 2 Absatz 7 und Klarstellung, dass Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Solidaritätsumlage keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.